

RS UVS Oberösterreich 1994/05/02 VwSen-220550/5/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1994

Beachte

Hinweis auf VwGH v. 27.9.1988, Zl. 88/08/0088; v. 29.9.1992, Zl. 88/08/0176. **Rechtssatz**

Für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ist nicht der gewerberechtliche, sondern der handelsrechtliche Geschäftsführer verantwortlich. Keine Strafbarkeit, wenn letzterer zum Tatzeitpunkt bereits aus dem Unternehmen ausgeschieden war. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at